

80

PLANZEICHENERKLÄRUNG ART DER BAULICHEN NUTZUNG MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (\$ 5 Abs. 2 Nr. 1 und \$ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie \$ \$ 16 und 17 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverord – nung vom 26. Juni 1962 – Bundesgesetzbl. I. S. 429 – BauNVO –) WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 III Zahl der Vollgeschosse, Höchst -(III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend WR Reine Wohngebiete § 3 WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO 0,4 Grundflächenzahl MD Dorfgebiete § 5 BauNVO 0,7) Geschoßflächenzahl MI Mischgebiete § 6 BauNVO 3,0 Baumassenzahl BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN MK Kerngebiete § 7 BauNVO GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO) GI Industriegebiete § 9 BauNVO 0 Offene Bauweise nur Einzel – und Doppelhäuser zulässig SW Wochenendhausgebiete § 10 nur Hausgruppen zulässig SO Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik -, Kur -, Hafen - oder g Geschlossene Bauweise Ladengebiete § 11 BauNVO ---- Baulinie ---- Baugrenze BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FUR VERKEHRSFLÄCHEN DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG) Straßenverkehrsflächen Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Öffentliche Parkflächen Verwaltungsgebäude p.V. Private Verkehrsflächen --- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrs -Jugendheim, - herberge FUHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN • (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG) ----Kindertagesstätte, - garten Schutzraum FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON (§5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG) Grünflächen Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder private Grünfläche festen Abfallstoffen Parkanlage Zeltplatz Wasserbehälter Badeplatz Friedhof Dauerkleingärten Müllbeseitigungsanlage Sportplatz Fernheizwerk Spielplatz WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER Wasserwerk WIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG) Wasserflächen, Häfen Flächen für die Wasserwirtschaft Kläranlage FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN KENNZEICHNUNGEN U NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN Umgrenzung der Flächen, die dem Natur – oder Landschaftsschutz unterliegen (§5 Abs. 5 und §9 Abs. 4 BBauG) (§5 Abs. 2 Nr. 7 und §9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) Flächen für Aufschüttungen Naturschutzgebiet Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen Dem Landschaftsschutz unter liegende Flächen FLACHEN FUR LANDWIRTSCHAFT U. FORST -Umgrenzung der Flächen mit wasser-rechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG) (§5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG) Wasserschutzgebiet Flächen für die Landwirtschaft Fläche für die Forstwirtschaft Quellenschutzgebiet Fläche für Land - oder Forstwirtschaft Uberschwemmungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsge -biete (§5 Abs. 4 BBauG) SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN Flächen für Stellplätze oder 1 Umgrenzung der Bauflächen für die eine Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe e und Nr. 12 BBauG) zentrale Abwasserbeseitigung nicht vor gesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBauG) Stellplätze Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen Garagen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für Gemeinschaftsstellplätze den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 BBauG) Flächen für Bahnanlagen (§ 5 Abs. 5 und § 9 --- Mit Geh-Fahr - und Leitungs -\_\_\_\_\_ Abs. 4 BBauG ) \_ \_ \_ rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) ----- Stadgrenze Von der Bebauung freizuhaltende Grund-··-- Gemarkungsgrenze stücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG) Eigentumsgrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des ---- Topographische Umrißlinie Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs. 4 BauNVO) 151,30 Höhenpunkt Von der Bebauung freizuhaltende Schutz-flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG) Tr.62,40 Traufenhöhe ü. N.N. S.H. 59,40 Sockelhöhe ü. N.N. nicht überbaubare Grundstücksfläche Hönenlinien V.G. (Vorgarten) bezw. (Hausgarten) § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) S Straßenbahn Satteldach B Omnibus P Pultdach - Traufe sonstige Planungen Wohn - u. Geschäftsgebäude gewerbliche Gebäude, Nebengebäude T Tankstelle öffentliche Gebäude F Hauptfirstrichtung Geschoßzahlen vorhandener Gebäude S.H. 154.80 Sockelhöhe über N.N.